

BESCHLUSSVORLAGE

- öffentlich -

Ref.2/083/2014

STADT **SCHWABACH**



Die Goldschlägerstadt.

Sachvortragende/r	Amt / Geschäftszeichen
Stadtrechtsrat Knut Engelbrecht	Referat für Recht, Soziales und Umwelt

Sachbearbeiter/in: Hans-Jürgen Hähnlein

Erlass einer Satzung der Stadt Schwabach für den " Schwabach Pass"

Anlagen: Satzungsentwurf

Beratungsfolge	Termin	Status	Beschlussart
Hauptausschuss	25.02.2014	nicht öffentlich	Beschlussvorschlag
Stadtrat	28.02.2014	öffentlich	Beschluss

Beschlussvorschlag:

Die in Anlage beigegebene Satzung wird beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen	x	Ja	Nein
Kosten lt. Beschlussvorschlag		15.000,00 €	
Gesamtkosten der Maßnahme davon für die Stadt		15.000,00 €	
Haushaltsmittel vorhanden?		ja	
Folgekosten?		nein	

Zusammenfassung

Seit dem 11.01.2010 gibt es für bedürftige Kinder und Jugendliche den Schwabach-Pass. Mit Wirkung zum 01.01.2014 hat der Stadtrat eine wesentliche Erweiterung des Geltungsbereichs auf erwachsene Hilfeempfänger beschlossen. Nun können auch Erwachsene unter bestimmten Voraussetzungen (insbesondere bei Bezug von Arbeitslosengeld II, Grundsicherungsleistungen, Wohngeld, Asylleistungen) bestimmte Angebote ermäßigt oder kostenlos nutzen.

Diese Ansprüche sollen nunmehr durch die Schwabach-Pass-Satzung verbindlich festgeschrieben werden. Die bisher im Verwaltungsvollzug angewendete Richtlinie zum Schwabach-Pass verliert ihre Gültigkeit.

Sachvortrag

Der Stadtrat hat mit Beschluss vom 25.07.2013 den Geltungsbereich des Schwabach-Passes auf Erwachsene erweitert. Damit haben ab 01.01.2014 nicht nur Kinder und Jugendliche, sondern auch Erwachsene, die bestimmte Sozialleistungen beziehen, die Möglichkeit, Angebote für Kultur und Teilhabe kostenlos bzw. ermäßigt zu nutzen.

Einen Schwabach-Pass beantragen kann, wer Anspruch hat auf

- Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII,
- Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld nach dem SGB II,
- Kriegsopferfürsorge nach dem Bundesversorgungsgesetz,
- Kinderpflegegeld nach dem SGB VIII oder SGB XII,
- Jugendhilfe / Leistungen für den Lebensunterhalt nach den §§ 19, 34, 41 SGB VIII,
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz,
- Wohngeld oder
- Kinderzuschlag nach § 6a Bundeskindergeldgesetz

Der Schwabach-Pass berechtigt Erwachsene in Schwabach folgende Leistungen in Anspruch zu nehmen:

- Kostenlose Nutzung der Stadtbibliothek (gilt nur für die Jahresgebühr Benutzerpass),
- Freier Eintritt in das Stadtmuseum Schwabach,
- Kostenlose Stadtführungen,
- Kostenlos jährlich ein Angebot der Schwabacher Volkshochschule aus dem Fachbereich „Beruf“,
- Ermäßigung bei sonstigen Angeboten der Schwabacher Volkshochschule,
- Ermäßigter Eintritt bei städtischen Kulturveranstaltungen (z.B. LesArt etc.).

Im Jahr 2013 wurden insgesamt 222 Schwabach-Pässe für Kinder und Jugendliche ausgestellt. Es ist zu erwarten, dass auch die nun erweiterte Nutzergruppe das Angebot in ähnlicher Weise in Anspruch nimmt.

Der Pass wird für die Dauer von zwölf Monaten ausgestellt. Aus Gründen der verwaltungsmäßigen Vereinfachung behält ein einmal erteilter Pass für ein Jahr seine Gültigkeit, unabhängig davon, ob während dieser Zeit Veränderungen in den persönlichen

Verhältnissen eingetreten sind. Nach einem Jahr erlischt der Pass automatisch und muss neu beantragt werden.

Der Pass kann beim Amt für Jugend und Soziales beantragt werden. Für die Antragstellung ist ein Personalausweis oder Reisepass und der Bescheid über die bezogenen Leistungen vorzulegen.

Ansprechpartner für den Schwabach-Pass ist das Amt für Jugend und Soziales, Sachgebiet -Sozialleistungen- Bahnhofstr. 6, 2. Obergeschoss Zimmer 2.07, Telefon (09122) 860-366. Im Internet unter <http://www.schwabach.de/sozial/dienste/152597.html> Weitere Informationen sind aus einem Faltblatt ersichtlich.

Kosten

Es sind 15.000,00 € im Haushalt vorgesehen.